

Der Sicherheitsrat erinnert daran und bekräftigt, dass der Premierminister über alle in Resolution 1633 (2005) beschriebenen erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügen muss, und betont, wie wichtig es ist, dass die ivorischen Parteien die genannte Resolution unter der Aufsicht der Internationalen Arbeitsgruppe vollinhaltlich durchführen. Der Rat fordert daher nachdrücklich die unverzügliche Bildung der Regierung, damit der Premierminister den von der Internationalen Arbeitsgruppe festgelegten Etappenplan so bald wie möglich umsetzen kann, und ersucht die Vermittlungsgruppe und die Internationale Arbeitsgruppe, diese Angelegenheit genau zu überwachen.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire erneut seine volle Unterstützung.“

Auf seiner 5327. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. November 2005 (S/2005/699)“.

**Resolution 1643 (2005)
vom 15. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivorischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens („Abkommen von Linas-Marcoussis“) ²⁰⁰, das von der Konferenz der Staatsechefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens („Accra-III-Abkommen“) ²⁰¹ und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens („Abkommen von Pretoria“) ²⁰² sowie des Beschlusses über die Situation in Côte d'Ivoire, der vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner vierzigsten Sitzung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs am 6. Oktober 2005 in Addis Abeba verabschiedet wurde ¹⁹⁹,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union, insbesondere des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria und Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Olusegun Obasanjo, des Präsidenten der Republik Südafrika und Vermittlers der Afrikanischen Union, Thabo Mbeki, des Präsidenten der Republik Niger und Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Mamadou Tandja, und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

unter Hinweis auf das Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 8. November 2005 ²⁰⁶, in dem insbesondere erklärt wird, dass die wesentliche Grundlage des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Resolution 1633 (2005) vom 21. Oktober 2005 verankert ist, sowie unter Hinweis auf das Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 6. Dezember 2005 ²⁰⁸,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller ivorischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, jede Gewalt, insbesondere gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire voll zu kooperieren,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich des Einsatzes von Kindersoldaten, in Côte d'Ivoire,

Kenntnis nehmend von dem im Anschluss an die vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltene Plenartagung des Kimberley-Prozesses herausgegebenen Schlusskommuniké²⁰⁹ und von der auf dieser Tagung von den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses verabschiedeten Resolution, in der konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Diamanten aus Côte d'Ivoire in den rechtmäßigen Diamantenhandel festgelegt werden, sowie in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, wie Diamanten, dem unerlaubten Handel damit und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen und der Rekrutierung und dem Einsatz von Söldnern einer der Faktoren ist, die dazu beitragen, die Konflikte in Westafrika zu schüren und zu verschärfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem am 7. November 2005 vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire²¹⁰,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 bis zum 15. Dezember 2006 zu verlängern;

2. *bekräftigt* die Ziffern 4 und 6 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 5 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 sowie die Ziffern 3, 9, 14 bis 19 und 21 der Resolution 1633 (2005), bekräftigt außerdem Ziffer 8 der Resolution 1584 (2005) und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Forces Nouvelles im Einklang mit ihren Verpflichtungen unverzüglich eine umfassende Liste der in ihrem Besitz befindlichen Rüstungsgüter erstellen;

3. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vorgesehenen individuellen Maßnahmen zu verhängen, namentlich gegen alle von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss“) benannten Personen, die die Durchführung des in Resolution 1633 (2005) und im Schlusskommuniké der Internationalen Arbeitsgruppe²⁰⁶ verankerten Friedensprozesses blockieren, von denen festgestellt wird, dass sie für die seit dem 19. September 2002 begangenen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln und von denen festgestellt wird, dass sie gegen das Waffenembargo verstoßen;

4. *beschließt*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire und der Internationalen Arbeitsgruppe gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht den Hohen Beauftragten und die Internationale Arbeitsgruppe, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

²⁰⁹ Siehe A/60/589 und Corr.1.

²¹⁰ S/2005/699, Anlage.

6. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einfuhr aller Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, begrüßt die von den Teilnehmern des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses zu diesem Zweck vereinbarten Maßnahmen und fordert die nicht am Kimberley-Prozess teilnehmenden Staaten in der Region auf, ihre Bemühungen um den Beitritt zum Kimberley-Prozess zu verstärken, um die Wirksamkeit der Überwachung der Einfuhr von Diamanten aus Côte d'Ivoire zu steigern;

7. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

8. *beschließt*, dass der Rat nach Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte im Prozess des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire überprüfen wird, und bekundet seine Bereitschaft, die Änderung oder Beendigung dieser Maßnahmen vor Ablauf des genannten Zeitraums nur dann zu erwägen, wenn die Bestimmungen der Resolution 1633 (2005) vollständig durchgeführt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe („die Sachverständigengruppe“) einzusetzen, die über die erforderliche Bandbreite an Sachkenntnissen, insbesondere in Bezug auf Rüstungsgüter, Diamanten, Finanzfragen, Zollangelegenheiten, Zivilluftfahrt und alle anderen einschlägigen Fragen verfügt, um den folgenden Auftrag auszuführen:

a) mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen im Rahmen ihres in den Ziffern 2 und 12 der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Überwachungsauftrags Informationen auszutauschen;

b) in Côte d'Ivoire und anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, über die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten, über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen tätig sind, und über die Finanzierungsquellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Kapazitäten der Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) weitere Informationen über die von den Staaten ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die wirksame Durchführung der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen einzuholen;

e) dem Sicherheitsrat über den Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

f) den Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

g) in ihre Berichte an den Ausschuss Beweise für Verstöße gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen aufzunehmen;

h) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Sachverständigengruppe für Liberia nach den Resolutionen 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und 1579 (2004) vom 21. Dezember 2004;

i) die Durchführung der in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) festgelegten individuellen Maßnahmen zu überwachen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire sowie über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

11. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire sowie über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

12. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen übermitteln;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5327. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5350. Sitzung am 19. Januar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Siebenter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/2)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹¹:

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die jüngsten gewalttätigen Anschläge gegen die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Einrichtungen internationaler nichtstaatlicher Organisationen in Côte d'Ivoire, die von Straßenmilizen und anderen mit den ‚Jungen Patrioten‘ verbundenen Gruppen verübt wurden, sowie deren Anstifter. Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über die von den ‚Jungen Patrioten‘ angeführten gewalttätigen und organisierten Straßenproteste, insbesondere in Abidjan und in mehreren Städten im Westen des Landes.

Der Rat betrachtet diese besonders ernsten und unannehmbaren Vorfälle als eine Bedrohung für den in Resolution 1633 (2005) verankerten nationalen Aussöhnungsprozess und als Verstoß gegen diese Resolution. Er fordert alle Ivorer auf, alle feindseligen Handlungen zu unterlassen, und verlangt die sofortige Beendigung dieser Gewalt und jeglicher Aufstachelung zu Hass in den Medien, insbesondere der Angriffe gegen die Vereinten Nationen. Der Rat begrüßt die Dringlichkeitsmission nach Abidjan unter

²¹¹ S/PRST/2006/2.